Amtliche Abkürzung:	BFStrMG	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	12.07.2011		
Gültig ab:	19.07.2011		
Dokumenttyp:	Gesetz	**Fundstelle:**	BGBl I 2011, 1378
		FNA:	FNA 9290-16, GESTA J008

Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen Bundesfernstraßenmautgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.12.2023 bis 30.06.2024

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 21.11.2023 I Nr. 315

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis ab: 19.7.2011 +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 5 vgl. § 7 Abs. 5 Lkw-MautV 2018 +++)
```

Das G wurde als Art. 1 des G v. 12.7.2011 I 1378 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 7 dieses G am 19.7.2011 in Kraft getreten.

§ 1 Autobahn- und Bundesstraßenmaut

(1) [1]Für die Benutzung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen mit Fahrzeugen im Sinne des Satzes 2 ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/362 (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 1) geändert worden ist, zu entrichten (Maut). [2]Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen,

1. die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und
2. deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 7,5 Tonnen beträgt.

[3]Im Fall von Fahrzeugkombinationen besteht eine Pflicht zur Entrichtung der Maut nur, wenn das Motorfahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen aufweist. [4]Die technisch zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination im Rahmen dieses Gesetzes wird aus der Summe der technisch zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge berechnet.

(2) [1]Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten, wenn folgende Fahrzeuge verwendet werden:

1. Kraftomnibusse,
2. Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes,
3. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden,
4. Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
5. Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden,

6. land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie den damit verbundenen Leerfahrten,

7. emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 Buchstabe a der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/362 (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 1) geändert wurde, bis 31. Dezember 2025,

8. überwiegend mit Erdgas betriebene Fahrzeuge, die werksseitig für den Betrieb mit CNG, LNG oder als Zweistoffmotor mit LNG/Diesel ausgeliefert wurden und über eine Systemgenehmigung gemäß Verordnung VO (EG) Nr. 595/2009 verfügen, im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023,

9. emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne der Nummer 7 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,25 Tonnen.

[2]Voraussetzung für die Mautbefreiung nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist, dass die Fahrzeuge als für die dort genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind. [3]Im Fall von Fahrzeugkombinationen ist das Motorfahrzeug für die Mautbefreiung der Kombination maßgebend. [4]Als emissionsfreie Fahrzeuge gelten auch solche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, deren Primärenergieträger für die Bereitstellung der Antriebsenergie in der reinen chemischen Verbrennungsreaktion kein Kohlenstoffdioxid erzeugt. [5]Kohlenstoffdioxid-Anteile im Abgas, die aus der Verbrennung technischer Hilfsstoffe entstehen, werden in dieser Klassifizierung nicht berücksichtigt.

(3) Die Maut nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten auf:

1. der Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrtrichtungen,

2. der Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrtrichtungen,

3. den Abschnitten von Bundesfernstraßen, für deren Benutzung eine Maut nach § 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird.

(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Straßen nach Landesrecht auszudehnen, wenn dies zur Vermeidung von Mautausweichverkehren oder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder wegen ihrer Funktion zur Verknüpfung von Schwerpunkten des weiträumigen Güterkraftverkehrsaufkommens mit dem Bundesfernstraßennetz gerechtfertigt ist.

(5) Auf die Mautpflicht der Streckenabschnitte nach Absatz 4 ist durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderung hinzuweisen.

(6) (weggefallen)

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 29.6.2020 I 1528 mWv 4.7.2020 (bezeichnet als Satz 1)
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019; idF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 29.6.2020 I 1528 mWv 4.7.2020, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 1 Abs. 2 Satz 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 1 Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. aa G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 1 Abs. 3: Frühere Nr. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c DBuchst. bb G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 1 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 1 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019
§ 1 Abs. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 2 Mautschuldner

(1) Mautschuldner ist die Person,

1. die Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeugs ist,
2. die über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt,
3. die Führer des Motorfahrzeugs ist,
4. auf die das Motorfahrzeug zugelassen ist oder
5. der das Kennzeichen des Motorfahrzeugs zugeteilt ist.

[1]Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Benutzung einer mautpflichtigen Straße begonnen wird. [2]Mehrere Mautschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Mautgläubiger ist der Bund.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017; jetzt Abs. 1 gem. Art. 21 Nr. 1 Buchst. a G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 1.1.2021
§ 2 Abs. 2: Eingef. durch Art. 21 Nr. 1 Buchst. b G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 1.1.2021

§ 3 Mautsätze und Mautberechnung

(1) Die geschuldete Maut bestimmt sich nach der auf mautpflichtigen Straßen im Sinne des § 1 zurückgelegten Strecke des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination und einem Mautsatz je Kilometer nach Maßgabe des Absatzes 3, der aus je einem Mautteilsatz für

1. die Infrastrukturkosten,
2. die verursachten Luftverschmutzungskosten,
3. die verursachten Lärmbelastungskosten und
4. die Kosten der verkehrsbedingten Kohlenstoffdioxid-Emissionen

besteht.

(2) [1]Die zurückgelegte Strecke wird für jeden benutzten Abschnitt des mautpflichtigen Streckennetzes (Mautabschnitt) gesondert ermittelt. [2]Ein Abschnitt ist die Strecke zwischen zwei Knotenpunkten im Sinne des § 3a Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung auf Grund des § 3a Absatz 2. [3]Die Länge jedes Abschnittes bezieht sich auf den Schnittpunkt der verknüpften Straßenachsen oder in Ermangelung einer Straßenachse auf den Beginn oder das Ende der mautpflichtigen Strecke und ist kaufmännisch auf volle 100 Meter zu runden. [4]Die so ermittelten Streckenlängen werden nachrichtlich im Internet unter www.mauttabelle.de veröffentlicht. [5]Wird ein Mautabschnitt nicht vollständig befahren, so ist dieser gleichwohl mit seiner ermittelten Streckenlänge der Mauterhebung zu Grunde zu legen. [6]

(3) Die Höhe des Mautsatzes wird als Summe der Mautteilsätze nach Maßgabe der Anlage 1 berechnet.

(4) [1]Die Berechnung der Maut erfolgt durch Multiplikation der nach Absatz 2 zu Grunde zu legenden Länge des Mautabschnittes mit dem Mautsatz. [2]Das Ergebnis ist auf einen vollen Cent-Betrag kaufmännisch zu runden. [3]Soweit die zurückgelegte Strecke mehrere Mautabschnitte umfasst, ist die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 für jeden Mautabschnitt gesondert durchzuführen; hieraus wird die Summe der auf die insgesamt zurückgelegte Strecke entfallenden Maut gebildet.

(5) [1]Die Mautteilsätze nach der Anlage 1 werden auf Grundlage eines Wegekostengutachtens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für eine jeweils fünfjährige Kalkulationsperiode bestimmt. [2]Für die Kalkulationsperiode 2018 bis 2022 werden die auf das Jahr 2018 entfallenden Kosten, die nicht durch die in diesem Jahr erhobene Maut gedeckt sind, in den Mautteilsätzen der Jahre 2019 bis 2022 berücksichtigt.

(6) [1]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Staureduzierung für bestimmte Zeiträume auf genau bezeichneten Abschnitten der mautpflichtigen Straßen nach Maßgabe des Satzes 2 die in Anlage 1 festgelegten Mautteilsätze für Infrastrukturkosten für Zeiten besonderer verkehrlicher Belastung zu erhöhen oder für besonders verkehrsarme Zeiten zu ermäßigen. [2]Für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. die Differenzierung ist transparent, wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ist allen Nutzern zu den gleichen Bedingungen zugänglich;
2. die Differenzierung erfolgt nach der Tageszeit, der Tageskategorie oder der Jahreszeit;
3. kein Mautteilsatz für Infrastrukturkosten beträgt mehr als 175 Prozent des durchschnittlichen Mautteilsatzes für die jeweilige Fahrzeugkategorie;
4. die Hauptverkehrszeiten, in denen zur Staureduzierung der höhere Mautteilsatz für Infrastrukturkosten erhoben wird, betragen höchstens sechs Stunden pro Tag;
5. die Differenzierung wird für den überlasteten Straßenabschnitt auf transparente und ertragsneutrale Weise gestaltet und angewandt, indem Verkehrsteilnehmern, die den betreffenden Straßenabschnitt außerhalb der Hauptverkehrszeiten nutzen, ermäßigte Mautgebühren und denjenigen Verkehrsteilnehmern, die denselben Abschnitt während der Stoßzeiten nutzen, erhöhte Mautgebühren berechnet werden;
6. zusätzliche Einnahmen dürfen nicht erzielt werden.

Fußnoten

§ 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 23.7.2013 I 2550 mWv 27.7.2013
§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 23.12.1014 I 2473 mWv 1.1.2015
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3: Früher Abs. 1 Nr. 1 u. 2, jetzt durch Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ersetzt gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019
§ 3 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 3 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 3 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 3 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 23.12.1014 I 2473 mWv 1.1.2015
§ 3 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019
§ 3 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 3a Knotenpunkte

(1) [1]Ein Knotenpunkt im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für Bundesautobahnen
   a) eine Anschlussstelle einschließlich Bundesautobahnkreuz und Bundesautobahndreieck,
   b) eine Rastanlage mit einer straßenverkehrsrechtlich zulässigen Wendemöglichkeit,

c) die Bundesgrenze;

2. für Bundesstraßen jede Einmündung öffentlicher Straßen sowie Kreuzungen.

[2]Ergibt sich im Falle des Satzes 1 Nummer 2 eine Abschnittslänge von weniger als 100 Metern, werden Knotenpunkte zusammengelegt. [3]Die Zusammenlegung erfolgt so, dass der Knotenpunkt bei der höherrangigen Straße gesetzt wird. [4]Bei gleichrangigen Straßen erfolgt die Zusammenlegung so, dass der Knotenpunkt bei der Straße mit der höheren Nummer nach der Nummerierung des Bundesinformationssystems Straße gesetzt wird.

(2) [1]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 Knotenpunkte für Bundesstraßen festzulegen, um den örtlichen Gegebenheiten und dem üblichen Verkehrsverhalten Rechnung zu tragen. [2]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates seine Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Logistik und Mobilität zu übertragen.

Fußnoten

§ 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 23.7.2013 I 2550 mWv 27.7.2013; idF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 3a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 3a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023 u. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 4 Mautentrichtung und Mauterstattung

(1) [1]Der Mautschuldner hat die Maut in der sich aus § 3, auch in Verbindung mit § 14, ergebenden Höhe spätestens bei Beginn der mautpflichtigen Benutzung oder im Fall einer Stundung zu dem festgesetzten Zeitpunkt an das Bundesamt für Logistik und Mobilität zu entrichten. [2]Die Maut wird für ein bestimmtes Fahrzeug mit dem ihm zugeteilten Kennzeichen entrichtet.

(2) [1]§ 13 Absatz 3 und die §§ 16 bis 19 und 21 des Bundesgebührengesetzes sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 16 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes ein Säumniszuschlag erhoben werden kann,

1. der 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des rückständigen Betrages jährlich beträgt und
2. der mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Fälligkeit der Maut zu entrichten ist.

[2]Erstattungen nach § 21 des Bundesgebührengesetzes sind schriftlich beim Bundesamt für Logistik und Mobilität zu beantragen. [3]Auf Verlangen des Bundesamtes für Logistik und Mobilität sind geeignete Unterlagen zur Aufklärung des Anspruchs vorzulegen. [4]Über den Erstattungsantrag wird durch Bescheid entschieden. [5]Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität kann einem Privaten die Errichtung und den Betrieb eines Systems zur Erhebung der Maut übertragen oder diesen beauftragen, an der Erhebung der Maut mitzuwirken (Betreiber). [2]Die Übertragung oder die Beauftragung ist vom Bundesamt für Logistik und Mobilität im Bundesanzeiger bekannt zu geben. [3]Zum Zweck des Betriebs des Mauterhebungssystems darf der Betreiber nachfolgende Daten verarbeiten:

1. Höhe der entrichteten Maut,
2. Strecke, für die die Maut entrichtet wurde,
3. Ort und Zeit der Mautentrichtung,
4. bei Entrichtung der Maut vor der Benutzung mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1: der für die Durchführung der Fahrt zulässige Zeitraum sowie die Belegnummer,

5. Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,

6. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,

7. Identifikationsnummer

   a) des Betreibers oder

   b) des Anbieters nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980),

8. Identifikationsnummer des zum Zweck der Mauterhebung im Fahrzeug befindlichen Fahrzeuggeräts,

9. Vertragsnummer des Nutzers und einer Fahrt zugeordnete Kostenstelle,

10. Positionsdaten des zum Zweck der Mauterhebung im Fahrzeug befindlichen Fahrzeuggeräts.

[4]Diese Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden. [5]Eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig. [6]Für Anbieter im Sinne des § 10 Absatz 1 und des § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3a) [1]Erfolgt die Berechnung der Maut für die Nutzer von Anbietern nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes, einschließlich des Erkennungsprozesses zur Unterscheidung mautpflichtiger von nicht mautpflichtigen Streckenabschnitten und der Ermittlung der abschnittsbezogenen Erhebungsdaten und der Erstellung der Mautbuchungsnachweise, durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität, muss ein Anbieter dem Bundesamt für Logistik und Mobilität zu diesem Zweck die in Absatz 3 Satz 3 Nummer 5, 6 und 7 Buchstabe b sowie Nummer 8 bis 10 genannten Daten übermitteln. [2]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität darf die in Absatz 3 Satz 3 Nummer 5, 6 und 7 Buchstabe b sowie Nummer 8 bis 10 genannten Daten zu dem in Satz 1 genannten Zweck erheben, speichern und verwenden. [3]Nach Abschluss des Erkennungsprozesses übermittelt das Bundesamt für Logistik und Mobilität den Anbietern nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes die Mautbuchungsnachweise. [4]Die Berechnung der Maut für die Nutzer von Anbietern nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes erfolgt ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität. [5]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität kann den Betreiber mit der Berechnung der Maut beauftragen. [6]Die Beauftragung ist vom Bundesamt für Logistik und Mobilität im Bundesanzeiger bekannt zu geben. [7]§ 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3b) Abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5 darf im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 das Bundesamt für Logistik und Mobilität bei Vorliegen eines Verdachts eines Verstoßes gegen die Kabotageregelungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung die in Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 und 10 genannten Daten zum ersten befahrenen Mautabschnitt nach der Einfahrt in das Bundesgebiet und zum letzten befahrenen Mautabschnitt vor der Ausfahrt aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Ermittlung des Ortes und der Zeit des Grenzübertritts von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Fahrzeugen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Absatz 2a und Absatz 4 Nummer 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes verarbeiten.

(4) [1]Der Mautschuldner hat bei der Mauterhebung mitzuwirken. [2]Er hat die technischen Einrichtungen zur Mautentrichtung ordnungsgemäß zu nutzen und die für die Maut maßgeblichen Tatsachen anzugeben. [3]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Nutzung der technischen Einrichtungen zu regeln und die nach Satz 2 maßgeblichen Tatsachen festzulegen sowie das Verfahren der Angabe dieser Tatsachen zu regeln.

(5) [1]Eine Maut oder, im Fall des Absatzes 6 Satz 1, ein der Maut entsprechender Betrag wird auf Verlangen ganz oder teilweise erstattet, wenn die Fahrt, für die sie entrichtet wurde, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird (Erstattung der Maut). [2]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird er-

mächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Erstattung der Maut zu regeln. [3]Die Bearbeitungsgebühr für ein Erstattungsverlangen beträgt höchstens 20 Euro.

(6) [1]Verpflichtet sich der Betreiber oder ein Anbieter, der einen Vertrag nach § 4d Absatz 1 oder § 4f Absatz 1 mit dem Bundesamt für Logistik und Mobilität abgeschlossen hat, gegenüber dem Bundesamt für Logistik und Mobilität zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners, so ist der Mautschuldner insoweit von der Verpflichtung zur Entrichtung der Maut an das Bundesamt für Logistik und Mobilität befreit, als der Mautschuldner

1. nachweist, dass zwischen ihm und dem Betreiber oder dem jeweiligen Anbieter ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen der Mautschuldner für jede mautpflichtige Benutzung einer mautpflichtigen Straße im Sinne des § 1 ein Entgelt in Höhe der zu entrichtenden Maut an den Betreiber oder den jeweiligen Anbieter zahlen muss oder gezahlt hat, und

2. sicherstellt, dass seine Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis erfüllt werden.

[2]Der Nachweis nach Satz 1 ist auf geeignete Weise zu erbringen, insbesondere gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 und die auf Grund des Absatzes 4 Satz 3 und des § 5 Satz 2 erlassenen Vorschriften sowie § 7 Absatz 5 und 6 entsprechend.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23.7.2013 I 2550 mWv 27.7.2013 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 152 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013
§ 4 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014; idF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4 Abs. 2 Satz 4 u. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 121 Nr. 2 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4 Abs. 3 Satz 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 143 Nr. 1 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023 (bezeichnet als Abs. 3 Nr. 5)
§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 bis 9: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 8: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 10: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017; idF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 4 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 143 Nr. 1 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 4 Abs. 3 Satz 5: IdF d. Art. 143 Nr. 1 Buchst. c G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 4 Abs. 3 Satz 7: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 4 Abs. 3a Satz 1 bis 6: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4 Abs. 3b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021; idF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 4 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 4 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. d G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 4a Europäischer elektronischer Mautdienst

Das Mautsystem nach diesem Gesetz ist ein elektronisches Mautsystem im Sinne des § 1 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014

§ 4b Bundesamt für Logistik und Mobilität

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität für das elektronische Mautsystem nach diesem Gesetz zuständige Stelle des Bundes nach dem Mautsystemgesetz.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4b Überschrift: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4b: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 4c Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung nach § 10 des Mautsystemgesetzes für die nach § 1 mautpflichtigen Straßen sind

1. eine Prüfvereinbarung nach § 4d Absatz 1 abzuschließen,
2. das Prüfverfahren nach § 4d Absatz 3 durchzuführen,
3. eine beschränkte Zulassung nach § 4e Absatz 1 zu erteilen,
4. der Pilotbetrieb nach § 4e Absatz 2 durchzuführen und
5. ein Zulassungsvertrag nach § 4f Absatz 1 abzuschließen.

(2) Die Gebrauchstauglichkeitsprüfung nach § 23 des Mautsystemgesetzes besteht aus dem Prüfverfahren nach Absatz 1 Nummer 2 und dem Pilotbetrieb nach Absatz 1 Nummer 4.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014

§ 4d Prüfvereinbarung und Prüfverfahren

(1) Das Bundesamt für Logistik und Mobilität hat mit einem Anbieter, der nach § 4 des Mautsystemgesetzes registriert ist und einen Antrag auf Zulassung zur Erbringung mautdienstbezogener Leistungen nach § 10 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes gestellt hat, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, mit dem der Anbieter es dem Bundesamt für Logistik und Mobilität ermöglicht, das Erfüllen der Anforderungen nach § 4f Absatz 1 festzustellen (Prüfvereinbarung).

(2) [1]Jede Prüfvereinbarung enthält nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung nach § 4h Satz 1 für alle Anbieter einheitliche Regelungen

1. zum zeitlichen und organisatorischen Ablauf des Prüfverfahrens und des Pilotbetriebs einschließlich dem Beginn und dem Ende des Prüfverfahrens und des Pilotbetriebs,
2. zu den Mitwirkungs- und Leistungspflichten des Anbieters und des Bundesamtes für Logistik und Mobilität,
3. zum rechtmäßigen Umgang mit Daten, insbesondere der Sicherheit der Daten, Datenschutz, Behandlung vertraulicher Daten, Übermittlung, Speicherung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung,
4. zu den Bedingungen für die Mitwirkung des Anbieters an der Mauterhebung im Rahmen des Pilotbetriebs,

5. zu Haftungsregelungen, vertraglichen Sanktionsmöglichkeiten und Kündigungsrechten,

6. zu Maßnahmen zur Absicherung der finanziellen Ansprüche des Bundes,

7. zu den vom Anbieter zu entrichtenden Entgelten für die im Rahmen des Prüfverfahrens nach § 4d Absatz 3 und des Pilotbetriebs nach § 4e Absatz 2 vorgenommenen Leistungen einschließlich deren Höhe und der Zahlungsbedingungen,

8. zur Beschränkung von Rechten des Anbieters sowie dem vollständigen oder teilweisen Verzicht auf Rechte des Anbieters zu Gunsten des Bundes und

9. zu den Pflichten des Anbieters nach Beendigung der Prüfvereinbarung.

[2]In die Prüfvereinbarung können ferner solche Regelungen aufgenommen werden, die keinen unmittelbaren Bezug zu der Leistungserbringung haben, jedoch zur Gestaltung sonstiger Beziehungen der Vertragsparteien erforderlich sind.

(3) Nach Abschluss der Prüfvereinbarung nach Absatz 1 stellt das Bundesamt für Logistik und Mobilität fest, ob der jeweilige Anbieter, der die Zulassung zur Erbringung mautdienstbezogener Leistungen auf den nach § 1 mautpflichtigen Straßen beantragt hat, die Vorgaben nach § 4f Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt, soweit dies vor Durchführung des Pilotbetriebs nach § 4e Absatz 2 möglich ist.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4d Abs. 1: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 143 Nr. 2 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 4d Abs. 3: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 4e Beschränkte Zulassung und Pilotbetrieb

(1) Das Bundesamt für Logistik und Mobilität lässt nach § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes einen Anbieter auf Antrag zur Erbringung mautdienstbezogener Leistungen auf den nach § 1 mautpflichtigen Straßen zum Zwecke der Durchführung des Pilotbetriebs nach Absatz 3 durch Verwaltungsakt zu (beschränkte Zulassung), wenn der Anbieter das Prüfverfahren nach § 4d Absatz 3 erfolgreich bestanden hat.

(2) Nach Erteilung der beschränkten Zulassung nach Absatz 1 stellt das Bundesamt für Logistik und Mobilität im Rahmen eines Pilotbetriebs nach § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes fest, ob der jeweilige Anbieter, der die Zulassung zur Erbringung mautdienstbezogener Leistungen auf den nach § 1 mautpflichtigen Straßen beantragt hat, die Vorgaben nach § 4f Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4e Abs. 1: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4e Abs. 2: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 4f Zulassung von Anbietern

(1) Das Bundesamt für Logistik und Mobilität lässt nach § 10 Absatz 2 des Mautsystemgesetzes einen Anbieter auf Antrag zur Mitwirkung bei der Erhebung der Maut auf den nach § 1 mautpflichtigen Straßen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu (Zulassungsvertrag), wenn der Anbieter

1. gewährleistet, dass seine Mitwirkung bei der Erhebung der Maut nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 erfolgt,

2. sicherstellt, dass die Berechnung der Maut nach § 3 Absatz 4 erfolgt, soweit diese durch den Anbieter durchgeführt wird,

3. die durch Rechtsverordnung nach § 4i festgelegten Gebietsvorgaben für die nach § 1 mautpflichtigen Straßen erfüllt, insbesondere die Gebrauchstauglichkeit der von ihm eingesetzten Inter-

operabilitätskomponenten nach dem in § 23 des Mautsystemgesetzes geregelten Verfahren festgestellt worden ist.

(2) [1]Jeder Zulassungsvertrag enthält nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung nach § 4h Satz 1 für alle Anbieter einheitliche Regelungen

1. zu den Bedingungen für die Mitwirkung an der Mauterhebung durch den Anbieter und deren Umfang im Zusammenhang mit der Mauterhebung,
2. zum Beginn des Erbringens mautdienstbezogener Leistungen, zur Laufzeit und Beendigung des Zulassungsvertrages,
3. zur Art und Weise der Vertragserfüllung,
4. zu den Fallgruppen, in denen das Verfahren zur Feststellung der Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten nach § 23 des Mautsystemgesetzes ganz oder teilweise zu wiederholen ist,
5. zu Mitwirkungs- und Leistungspflichten des Anbieters und des Bundesamtes für Logistik und Mobilität,
6. zum rechtmäßigen Umgang mit Daten, insbesondere der Sicherheit der Daten, Datenschutz und der Behandlung vertraulicher Daten, Übermittlung, Speicherung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung,
7. zu den Maßnahmen zur Sicherung der vollständigen Mauterhebung und Mautauskehr an das Bundesamt für Logistik und Mobilität und zur Durchführung der Überwachung des Anbieters, einschließlich Zutritts- und Einsichtsrechten des Bundesamtes für Logistik und Mobilität,
8. zu den Vorgaben zur Absicherung der finanziellen Ansprüche des Bundes,
9. zur Beschränkung von Rechten des Anbieters, dem vollständigen oder teilweisen Verzicht auf Rechte des Anbieters zu Gunsten des Bundes,
10. zu den vom Anbieter zu entrichtenden Entgelten für die Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten nach § 23 des Mautsystemgesetzes einschließlich deren Höhe und der Zahlungsbedingungen,
11. zu den vom Anbieter zu entrichtenden Entgelten zur Deckung der Kosten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Mautsystemgesetzes,
12. zu Haftungsregelungen, vertraglichen Sanktionsmöglichkeiten und Kündigungsrechten,
13. zu den Pflichten des Anbieters nach Beendigung des Zulassungsvertrages sowie
14. zu der Vergütung des Anbieters.

[2]In den Zulassungsvertrag können ferner solche Regelungen aufgenommen werden, die keinen unmittelbaren Bezug zu der Leistungserbringung haben, jedoch zur Gestaltung sonstiger Beziehungen der Vertragsparteien erforderlich sind.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4f Abs. 1: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4f Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 4f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 143 Nr. 2 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 4f Abs. 2 Satz 1 Nr. 7: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4f Abs. 2 Satz 1 Nr. 12: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 4f Abs. 2 Satz 1 Nr. 13: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 4f Abs. 2 Satz 1 Nr. 14: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. cc G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021

§ 4g Überwachung

(1) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität überwacht die Einhaltung der Pflichten der Anbieter aus den Prüfvereinbarungen nach § 4d Absatz 1, den beschränkten Zulassungen nach § 4e Absatz 1 und den Zulassungsverträgen nach § 4f Absatz 1 und ergreift die Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. [2]Dazu gehört insbesondere die Befugnis, eine Prüfvereinbarung nach § 4d Absatz 1 oder einen Zulassungsvertrag nach § 4f Absatz 1 zu kündigen, wenn die Kündigungsvoraussetzungen vorliegen.

(2) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität hat die beschränkte Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 4f Absatz 1 nachträglich entfallen sind. [2]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität hat die beschränkte Zulassung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 4f Absatz 1 nicht vorgelegen haben.

(3) Das Bundesamt für Logistik und Mobilität kann die beschränkte Zulassung widerrufen, wenn der Anbieter gegen Pflichten verstößt, die sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes oder aus der Prüfvereinbarung nach § 4d Absatz 1 ergeben und deshalb eine ordnungsgemäße Durchführung des Pilotbetriebs nicht möglich ist.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rücknahme oder Widerruf der beschränkten Zulassung haben keine aufschiebende Wirkung.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4g Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4g Abs. 2: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4g Abs. 3: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 4h Rechtsverordnungen zu Prüfvereinbarung und Zulassungsvertrag

[1]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten der Bestimmungen der Prüfvereinbarung nach § 4d Absatz 2 und des Zulassungsvertrages nach § 4f Absatz 2 einheitlich festzusetzen. [2]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates seine Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Logistik und Mobilität zu übertragen.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4h Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 4h Satz 2: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023 u. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 4i Rechtsverordnungen zu Gebietsvorgaben

[1]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Gebietsvorgaben im Sinne des § 9 Absatz 1, 3 und 4 des Mautsystemgesetzes für die nach § 1 mautpflichtigen Straßen festzulegen. [2]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates seine Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Logistik und Mobilität zu übertragen.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4i Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 4i Satz 2: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023 u. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 4j Nutzerlisten

(1) [1]Der Betreiber und die nach § 4e oder § 4f zugelassenen Anbieter übermitteln dem Bundesamt für Logistik und Mobilität auf elektronischem Weg zu den in Absatz 3 genannten Zwecken täglich Daten nach Satz 2 zu den jeweiligen Verträgen, die der Betreiber oder der Anbieter mit seinen Nutzern abgeschlossen hat (Nutzerlisten). [2]In den Nutzerlisten sind folgende Daten zu speichern:

1. Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
2. Identifikationsnummer des Fahrzeuggeräts,
3. Vertragsnummer des Nutzers.

(2) Auf Verlangen des Bundesamtes für Logistik und Mobilität haben der Betreiber und die nach § 4e oder § 4f zugelassenen Anbieter folgende Daten zu den in Absatz 3 genannten Zwecken zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Nutzers,
2. Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
3. Identifikationsnummer des Fahrzeuggeräts,
4. Vertragsnummer des Nutzers.

(3) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität darf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten ausschließlich zur Wahrnehmung seiner hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht und Ahndung von Verstößen sowie bei der Überwachung des Betreibers und der nach § 4e oder § 4f zugelassenen Anbieter erheben, speichern und verwenden. [2]Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

(4) [1]Die Daten nach Absatz 1 sind vom Bundesamt für Logistik und Mobilität drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie übermittelt worden sind, zu löschen. [2]Die Daten nach Absatz 2 sind vom Bundesamt für Logistik und Mobilität nach Erfüllung des Zwecks ihrer Übermittlung, spätestens nach Ablauf der haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen unverzüglich zu löschen.

Fußnoten

§§ 4a bis 4j: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 4j Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4j Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4j Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 143 Nr. 3 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019, d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 4j Abs. 4: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 5 Nachweispflicht des Mautschuldners

(1) [1]Der Mautschuldner hat auf Verlangen des Betreibers nach § 4 Absatz 3 Satz 1, eines Anbieters nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes oder des Bundesamtes für Logistik und Mobilität, die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen nachzuweisen. [2]Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Nachweisführung zu regeln. [3]Im Falle des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der technisch zulässigen Gesamtmasse des Kraftfahrzeuges oder der Fahrzeugkombination wird der Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je nach Anzahl der Achsen nach dem Höchstsatz in Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c oder d berechnet. [4]Im Falle des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Schadstoffklasse des Fahrzeuges wird der Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten nach dem Höchstsatz in Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a Kategorie F berechnet. [5]Im Falle des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Kohlenstoffdioxid-Emissionsklasse des Fahrzeugs wird der Mautteilsatz für die Kosten

für verkehrsbedingte Kohlenstoffdioxid-Emissionen nach Kohlenstoffdioxid-Emissionsklasse 1 in Anlage 1 Nummer 4 berechnet.

(2) Besteht zwischen dem Mautschuldner und dem Betreiber nach § 4 Absatz 3 Satz 1 oder einem Anbieter nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes Uneinigkeit über die für die Mauthöhe maßgeblichen Merkmale des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, hat das Bundesamt für Logistik und Mobilität diese auf Antrag festzustellen.

Fußnoten

§ 5: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 6 Einrichtungen zur Erhebung der Maut

[1]Der Betreiber hat die Einrichtungen für den Betrieb des Mauterhebungssystems und für die Feststellung von mautpflichtigen Benutzungen mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1 mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Länder und auf Bundesautobahnen des Fernstraßen-Bundesamtes zu errichten. [2]Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, ist das Fernstraßen-Bundesamt für diese Bundesstraßen für die Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 zuständig.

Fußnoten

§ 6: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a u. b G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017; idF d. Art. 21 Nr. 2 Buchst. a G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 1.1.2021
§ 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 21 Nr. 2 Buchst. b G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 1.1.2021

§ 7 Kontrolle

(1) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. [2]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität kann sich bei der Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht der Hilfe des Betreibers im Sinne des § 4 Absatz 3 bedienen. [3]Dem Betreiber kann zu diesem Zweck die Feststellung von Benutzungen mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1 und der ordnungsgemäßen Mautentrichtung übertragen werden.

(2) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität und der Betreiber dürfen im Rahmen der Kontrolle folgende Daten erheben, speichern, verwenden und einander übermitteln:

1. Bild des Fahrzeugs,
2. Name der Person, die das Motorfahrzeug führt,
3. Ort und Zeit der mautpflichtigen Benutzung mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1,
4. Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
5. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,
6. folgende im Fahrzeuggerät gespeicherte Daten:
    a) Zeitpunkt der Aktivierung,
    b) der aktuelle Betriebszustand, die letzten drei vorherigen Betriebszustände sowie Zeitpunkt und Ort des jeweiligen Wechsels des Betriebszustandes,
    c) Ort, Zeitpunkt und Qualität der letzten Positionsermittlung,
    d) Ort und Zeitpunkt der letzten Empfangsbestätigung durch den Fahrzeugführer sowie die bestätigte Systembenachrichtigung,
    e) die Fahrzeugklasse, die aktuell gültige und die zuvor gespeicherte technisch zulässige Gesamtmasse und die aktuell gültige und die zuvor gespeicherte Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,

f) Vertragsnummer des Nutzers, Identifikationsnummer des Fahrzeuggerätes sowie

g) die Identifikationsnummer des Betreibers oder des Anbieters nach den §§ 4e und 4f, und

7. Informationen zu gesperrten Fahrzeuggeräten inklusive des Zeitraums der Sperrung und des Sperrgrundes.

[2]Diese Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet werden. [3]Eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

(3) [1]Der Betreiber übermittelt darüber hinaus für die Durchführung der Kontrolle nach Absatz 1 dem Bundesamt für Logistik und Mobilität die Daten über die Mautentrichtung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 9. [2]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität darf die ihm übermittelten Daten auch zur Überwachung des Betreibers verarbeiten. [3]Für Anbieter nach den §§ 4e und 4f gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. [4]Erfolgt die Berechnung der Maut für die Nutzer der Anbieter nach den §§ 4e und 4f durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität nach § 4 Absatz 3a, darf das Bundesamt für Logistik und Mobilität die Daten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 9 auch zur Überwachung der Anbieter nach den §§ 4e und 4f verarbeiten.

(3a) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität darf auf den nach § 1 Absatz 1 mautpflichtigen Straßen auch stichprobenartig optisch-elektronische Einrichtungen einsetzen, um zu überprüfen, ob der Betreiber die Einhaltung der Mautpflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ordnungsgemäß kontrolliert. [2]§ 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. [3]Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum dem in Satz 1 genannten Zweck gespeichert und verwendet werden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Logistik und Mobilität können Kraftfahrzeuge zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht nach § 1 anhalten. [2]Die zur Kontrolle berechtigten Personen sind befugt, Anordnungen zum Zweck der Durchführung der Kontrollmaßnahmen nach Satz 1 zu erteilen. [3]Dies entbindet den Verkehrsteilnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(5) [1]Hat der Mautschuldner die Maut vor der Benutzung einer mautpflichtigen Straße im Sinne des § 1 entrichtet und ist ihm hierüber ein Beleg erteilt worden, so hat er diesen im Rahmen seiner Nachweispflicht nach § 5 bei der Benutzung einer mautpflichtigen Straße im Sinne des § 1 mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen zur Prüfung auszuhändigen. [2]Er hat darüber hinaus den Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung Teil I, die vorgeschriebenen Beförderungspapiere und den Führerschein den zur Kontrolle befugten Personen zur Prüfung auszuhändigen. [3]Sofern für Fahrten eine Berechtigung (Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und Nachweise über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen, Gemeinschaftslizenz, CEMT-, CEMT-Umzugs- oder Drittstaatengenehmigung) oder ein Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltanforderungen für das Kraftfahrzeug vorgeschrieben ist, gilt Satz 2 entsprechend. [4]Der Fahrzeugführer hat auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Durchführung der Kontrolle von Bedeutung sind.

(6) Es ist verboten, als Mautschuldner nach § 2 Nummer 1 oder 2 anzuordnen oder zuzulassen, dass der Fahrzeugführer

1. den in Absatz 5 Satz 1 genannten Beleg über die Mautentrichtung oder
2. ein sonstiges in Absatz 5 Satz 2 und 3 genanntes Dokument

nicht mitführt oder den zur Kontrolle befugten Personen nicht aushändigt.

(7) [1]Die zur Kontrolle befugten Personen sind berechtigt, die geschuldete Maut am Ort der Kontrolle zu erheben. [2]§ 8 Absatz 2 gilt entsprechend. [3]Sie können die Weiterfahrt bis zur Entrichtung der Maut untersagen, wenn die Maut trotz Aufforderung am Ort der Kontrolle nicht entrichtet wird und Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der späteren Einbringlichkeit der Maut begründen.

(8) Weitergehende Befugnisse des Bundesamtes für Logistik und Mobilität, die ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz zustehen, bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 7 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 7 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 143 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023 (bezeichnet als Abs. 2 Satz 1)
§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014; idF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 7 Abs. 2 Satz 1: Frühere Nr. 8 u. 9 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 7 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 143 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 7 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 143 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 7 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 7 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 143 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 7 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 7 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021; idF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 7 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 23.7.2013 I 2550 mWv 27.7.2013
§ 7 Abs. 3a Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. c G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 7 Abs. 3a Satz 2: IdF d. Art. 143 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 7 Abs. 3a Satz 3: IdF d. Art. 143 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 7 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 7 Abs. 8: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 8 Nachträgliche Mauterhebung

(1) [1]Die Maut kann auch nachträglich durch Bescheid von jedem Mautschuldner der jeweiligen mautpflichtigen Straßenbenutzung erhoben werden. [2]Der Bescheid kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. [3]Dem Betreiber kann die nachträgliche Erhebung der Maut für die Fälle übertragen werden, in denen er nach § 7 Absatz 1 Satz 3 eine Benutzung einer mautpflichtigen Straße im Sinne des § 1 feststellt und die geschuldete Maut nicht entrichtet und nicht im Rahmen der Kontrolle gemäß § 7 Absatz 7 erhoben wurde. [4]Widerspruchsbehörde ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität.

(2) [1]Kann im Verwaltungsverfahren über die nachträgliche Mauterhebung die tatsächliche Wegstrecke der Benutzung mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1 nicht festgestellt werden, wird eine Maut erhoben, die einer Wegstrecke von 500 Kilometern auf mautpflichtigen Straßen im Sinne des § 1 entspricht. [2]Im Falle des Satzes 1 wird beim Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten der Betrag nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe d, beim Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten der Betrag nach Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a Kategorie F sowie beim Mautteilsatz für Kosten für verkehrsbedingte Kohlenstoffdioxid-Emissionen der Betrag nach Anlage 1 Nummer 4 Buchstabe a zugrunde gelegt, es sei denn, der Mautschuldner kann nachweisen, dass eine günstigere Fallgruppe vorliegt. [3]Beim Mautteilsatz für die Lärmbelastungskosten kommt der Betrag nach Anlage 1 Nummer 3 zur Anwendung. [4]Eine nachträgliche Mauterhebung entfällt, soweit der Mautschuldner nachweislich die ihm obliegenden Pflichten bei der Mautentrichtung erfüllt hat.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 8 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 8 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 6 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021

§ 8 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 2 Nr. 6 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021 Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 8 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 8 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019; idF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 8 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019
§ 8 Abs. 2 Satz 4: Früher Satz 2 jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 5 G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019

§ 8a Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland

Ergänzend zu § 41 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland § 122 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung entsprechend.

Fußnoten

§ 8a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 23.7.2013 I 2550 mWv 27.7.2013

§ 8b Aufrechnungsverbot

Gegen Mautforderungen, die durch Verwaltungsakt nach § 7 Absatz 7 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 festgesetzt werden, ist die Aufrechnung nicht zulässig.

Fußnoten

§ 8b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021

§ 9 Datenlöschung, Statistiken

(1) [1]Der Betreiber hat die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 9 gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen, wenn ein Mauterstattungsverlangen nicht fristgerecht gestellt worden ist. [2]Ist ein Erstattungsverlangen fristgerecht gestellt worden, sind die Daten unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. [3]Für Anbieter nach den §§ 4e und 4f gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(1a) [1]Die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 und nach § 4 Absatz 3a Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Durchlaufen des Erkennungsprozesses vom Betreiber und vom Anbieter nach den §§ 4e und 4f automatisiert zu anonymisieren und spätestens nach 120 Tagen nach Durchlaufen des Erkennungsprozesses zu löschen. [2]Erfolgt die Berechnung der Maut für die Nutzer der Anbieter nach den §§ 4e und 4f durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität nach § 4 Absatz 3a, gilt Satz 1 für das Bundesamt für Logistik und Mobilität entsprechend. [3]Ein Anbieter nach den §§ 4e und 4f muss die Daten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 unverzüglich nach dem Empfang der Mautbuchungsnachweise nach § 4 Absatz 3a Satz 3 löschen, spätestens aber 72 Stunden nach der Übermittlung der Daten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 an das Bundesamt für Logistik und Mobilität.

(2) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität hat die Daten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die mautpflichtige Benutzung von Straßen beendet wurde, zu löschen. [2]Die übrigen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 übermittelten Daten sind sechs Jahre nach der Übermittlung zu löschen.

(3) Die Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen,

1. sobald feststeht, dass die Maut entrichtet worden ist und ein Mauterstattungsverlangen nicht zulässig ist oder ein Mauterstattungsverlangen nicht fristgerecht gestellt worden ist,
2. sobald ein eingeleitetes Mauterstattungsverfahren abgeschlossen ist.

(4) [1]Ist festgestellt worden, dass die Maut nicht entrichtet worden ist, sind die Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 1 zu löschen

1. vom Betreiber nach Abschluss des Nacherhebungsverfahrens,

2. vom Bundesamt für Logistik und Mobilität zwei Jahre, nachdem die Daten erstmalig gespeichert worden sind.

[2]Werden die Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder im Rahmen eines Nacherhebungsverfahrens verarbeitet, gelten über Satz 1 hinaus die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften für das Bußgeldverfahren oder für das Verwaltungsverfahren.

(5) Bilder und Daten, die im Rahmen der Kontrolle nach § 7 Absatz 2 erhoben und gespeichert wurden, sind unmittelbar nach dem Kontrollvorgang zu löschen, wenn das Kraftfahrzeug nicht der Mautpflicht unterliegt.

(5a) [1]Das Bundesamt für Logistik und Mobilität hat die Daten nach § 7 Absatz 3a Satz 1 drei Monate nach Aufzeichnung zu löschen. [2]Abweichend von Satz 1 hat es die Daten sechs Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem sie erhoben wurden, zu löschen, wenn sich ein mit dieser Datenerhebung dokumentierter Messfall ursächlich auf die Höhe der Vergütung des Betreibers auswirkt.

(6) [1]Nach diesem Gesetz gespeicherte Daten dürfen in anonymisierter Form für statistische Zwecke und für Zwecke des Verkehrsmanagements verwendet werden. [2]Die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, 6, 8 und 10 gespeicherten Daten dürfen unmittelbar nach ihrer Erhebung in pseudonymisierter Form für statistische Auswertungen zum Zwecke der Verkehrslenkung sowie der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit verwendet werden, soweit die Verwendung für diese Zwecke in pseudonymisierter Form erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen an dem Ausschluss der Verwendung überwiegen. [3]Die nach Satz 2 verwendeten Daten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, 6 und 8 sind unverzüglich nach Erreichung des Zwecks, zu dem sie pseudonymisiert wurden, spätestens aber nach 120 Tagen automatisiert zu löschen oder für die Zwecke des Satzes 1 zu anonymisieren. [4]Die nach Satz 2 verwendeten Daten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 10 sind nach ihrer statistischen Auswertung unverzüglich automatisiert zu löschen.

(7) Die Mautdaten nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 werden in anonymisierter Form in regelmäßigen Abständen durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität über den Nationalen Zugangspunkt nach § 2 Nummer 11 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1553), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2017 (BGBl. I S. 2690) geändert worden ist, allen Interessierten gebührenfrei und in standardisierter Form bereitgestellt.

Fußnoten

§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 9 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 9 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 5.12.2014 I 1980 mWv 13.12.2014
§ 9 Abs. 1a: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021
§ 9 Abs. 1a Satz 2: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 9 Abs. 1a Satz 3: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 9 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017 u. d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 9 Abs. 4 Satz 1: Früher Abs. 4 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (früher Abs. 4 Nr. 2): IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 9 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 9 Abs. 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 23.7.2013 I 2550 mWv 27.7.2013
§ 9 Abs. 5a Satz 1: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023
§ 9 Abs. 6 u. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Maut nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 6 Satz 2, den Beleg oder den Nachweis nicht mitführt oder nicht rechtzeitig aushändigt,

4. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 4, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 6 Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

5. entgegen § 7 Absatz 6 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 6 Satz 2, anordnet oder zulässt, dass der Beleg oder der Nachweis nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität.

Fußnoten

§ 10 Abs 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 23.7.2013 I 2550 mWv 27.7.2013
§ 10 Abs. 3: IdF d. Art. 31 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 mWv 9.3.2023

§ 10a Kostentragungspflicht bei Nichtermittelbarkeit des Führers des Motorfahrzeugs

(1) [1]Kann in einem Bußgeldverfahren wegen einer Zuwiderhandlung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Führer des Motorfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Motorfahrzeugs oder demjenigen, der über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt, die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat in diesem Fall seine Auslagen zu tragen. [2]Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Motorfahrzeugs oder denjenigen, der über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt, mit den Kosten zu belasten. [3]§ 25a Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

(2) § 107 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021

§ 11 Mautaufkommen

(1) Das Mautaufkommen wird vollständig im Bundeshaushalt vereinnahmt und wird abzüglich eines jährlichen Betrages von 150 Millionen Euro zusätzlich dem Verkehrshaushalt zugeführt.

(2) Aus dem Mautaufkommen werden Ausgaben

1. für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Mautsystems,

2. von jährlich bis zu 450 Millionen Euro für die Durchführung von Programmen des Bundes zur Umsetzung der Ziele Beschäftigung, Qualifizierung, Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs sowie

3. im Zusammenhang mit der Durchführung des Mautsystemgesetzes

geleistet.

(3) [1]Den Trägern der Straßenbaulast einer mautpflichtigen Straße oder eines Abschnittes einer mautpflichtigen Straße steht das auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken angefallene Mautaufkommen aus den Mautteilsätzen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nach anteiliger Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abzüge zu. [2]Das angefallene Mautaufkommen aus dem Mautteilsatz nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 steht dem Bund zu. [3]Das dem Bund zustehende Mautaufkommen ist zur Hälfte zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen einschließ-

lich der Ausgaben für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes und im Übrigen für Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität und dabei ganz überwiegend für Maßnahmen aus dem Bereich Bundesschienenwege zu verwenden. [4]Ist der Träger der Straßenbaulast nicht der Bund, wird das dem Träger nach Satz 1 zustehende Mautaufkommen über den Bundeshaushalt zweckgebunden zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zugewiesen. [5]Ist der Bund Träger der Straßenbaulast, stellt er das ihm nach Satz 1 zustehende Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes anteilig für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz im Rahmen der Maßgaben des Satzes 3 zur Verfügung.

(4) Für das auf den Streckenabschnitten nach § 1 Absatz 4 angefallene Mautaufkommen findet die Zweckbindung nach Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.

(5) [1]In einem Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 sind im jeweils übernächsten Haushaltsjahr dem Verkehrshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen. [2]Nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 gedeckte Ausgaben sind im übernächsten Haushaltsjahr im Verkehrshaushalt einzusparen. [3]Dabei sind die tatsächlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zu berücksichtigen.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 11 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 11 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 11 Abs. 2 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. cc G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 11 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 11 Abs. 4 u. 5: Früherer Abs. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 u. 6 jetzt Abs. 4 u. 5 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c u. d G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 12 Beginn der Mauterhebung auf Bundesautobahnen

Der Beginn der Erhebung der Maut auf mautpflichtigen Bundesautobahnen richtet sich nach § 12 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist.

§ 13 Bericht über die erhobenen Mautgebühren

(1) Bis zum 25. März 2025 und anschließend alle fünf Jahre veröffentlicht das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in zusammengefasster Form einen Bericht über die erhobenen Mautgebühren.

(2) Der nach Absatz 1 zu veröffentlichende Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Entwicklungen bei Gebühren für die Nutzung der Straßeninfrastruktur, insbesondere der gebührenpflichtigen Netze und Fahrzeugkategorien, einschließlich der Ausnahmen von der Mautpflicht;
2. die Differenzierung des Mautteilsatzes für Infrastrukturkosten nach Fahrzeugklasse;
3. die Differenzierung des Mautteilsatzes für Infrastrukturkosten nach der Tageszeit oder der Tageskategorie;
4. die Gebühren für externe Kosten, die auf die einzelnen Kombinationen von Fahrzeugklasse, Straßenkategorie und Zeitraum erhoben werden;
5. die Mautteilsätze für Infrastrukturkosten und die Gesamteinnahmen aus diesen Mautteilsätzen;
6. die Gesamteinnahmen aus Gebühren für externe Kosten;
7. die Gesamteinnahmen aus Mautgebühren;
8. die Verwendung der erzielten Einnahmen und Angaben darüber, inwiefern die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ziele dadurch erreicht werden konnten, oder, wenn diese

Einnahmen in den Staatshaushalt fließen, Informationen zur Höhe der Ausgaben für Straßenverkehrsinfrastrukturprojekte und Projekte im Bereich nachhaltiger Verkehr und

9. die Entwicklung des Anteils der Fahrzeuge in den verschiedenen Emissionsklassen auf mautpflichtigen Straßen.

Fußnoten

§ 13: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 13a Übergangsregelungen

(1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 sind die §§ 1, 3a und 11 dieses Gesetzes in der am 30. März 2017 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass abweichend von der vorstehend genannten Fassung mautpflichtig alle Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen sind, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden.

(2) [1]Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einen Zeitpunkt nach dem 1. Dezember 2023 zu bestimmen, zu dem die Erhebung eines Mautteilsatzes für Kosten für verkehrsbedingte Kohlenstoffdioxid-Emissionen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 erfolgen soll, soweit es aus einem technischen oder rechtlichen Grund im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Erhebung der Maut erforderlich ist. [2]Der Zeitpunkt ist so festzulegen, dass die Erhebung des Mautteilsatzes für Kosten für verkehrsbedingte Kohlenstoffdioxid-Emissionen schnellstmöglich nach dem Entfallen des Grundes für die Rechtsverordnung erhoben werden kann.

Fußnoten

§ 13a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 20.6.2015 I 922 mWv 1.7.2015; idF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017
§ 13a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 14 Alt-Sachverhalte

(1) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2003 und bis zum Ablauf des 31. August 2007 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 2. [2]Im Rahmen der Anlage 2 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 31. August 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 1. September 2007 und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 3. [2]Im Rahmen der Anlage 3 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 1. Januar 2009 und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 4. [2]Im Rahmen der Anlage 4 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 1. Januar 2015 und bis zum Ablauf des 30. September 2015 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 5. [2]Im Rahmen der Anlage 5 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 30. September 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 1. Oktober 2015 und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 6. [2]Im Rahmen der Anlage 6 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 1. Januar 2019 und bis zum Ablauf des 27. Oktober 2020 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 7. [2]Im Rahmen der Anlage 7 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 27. Oktober 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

(7) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 28. Oktober 2020 und bis zum Ablauf des 30. September 2021 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 8. [2]Im Rahmen der Anlage 8 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 30. September 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

(8) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 1. Oktober 2021 und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 9. [2]Im Rahmen der Anlage 9 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(9) [1]Für Sachverhalte, die ab dem 1. Januar 2023 und bis zum Ablauf des 30. November 2023 entstanden sind, bestimmt sich der Mautsatz abweichend von § 3 Absatz 3 nach der Anlage 10. [2]Im Rahmen der Anlage 10 ist die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 30. November 2023 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 14: IdF Art. 1 Nr. 3 V v. 23.12.1014 I 2473 mWv 1.1.2015
§ 14 Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 2 Satz 1: Früher Abs. 2 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 3 Satz 1: Früher Abs. 3 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. c G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 4 Satz 1 (früher Abs. 4 einziger Text): Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017; jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. d G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. d G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 5 Satz 1 (früher Abs. 5 einziger Text): Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019; jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. e G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. e G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 6 Satz 1 (früher Abs. 6 einziger Text): Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021; jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. f G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. f G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 7 Satz 1 (früher Abs. 7 einziger Text): Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021; jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. g G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. g G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 8 Satz 1 (früher Abs. 8 einziger Text): Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 8.12.2022 mWv 1.1.2023; jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. h G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 8 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. h G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023
§ 14 Abs. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. i G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

§ 15 (weggefallen)

Fußnoten

§ 15: Aufgeh. durch Art. 2 Abs. 35 G v. 20.12.2022 I 2752 mWv 1.1.2023

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3) Berechnung der Höhe des Mautsatzes

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 315, S. 5 – 6)

1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen

   a) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von 7,5 Tonnen bis unter 12 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,067 Euro,

   b) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von 12 Tonnen bis 18 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,109 Euro,

   c) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18 Tonnen sowie bis zu drei Achsen 0,143 Euro,

   d) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen 0,155 Euro.

2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2

   a) für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen je Kilometer differenziert nach technisch zulässiger Gesamtmasse und Achsanzahl in Euro:

Kategorie	7,5 bis < 12 t	12 bis 18 t	> 18 t mit bis zu 3 Achsen	> 18 t mit 4 oder mehr Achsen
A	0,015	0,015	0,022	0,023
B	0,043	0,052	0,062	0,062
C	0,059	0,063	0,080	0,087
D	0,088	0,101	0,134	0,149
E	0,113	0,121	0,164	0,182
F	0,114	0,123	0,169	0,187
G	0,001	0,001	0,001	0,001

   b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien A bis F auf Grund ihrer Schadstoffklasse sowie zur Kategorie G:

      aa) Kategorie A Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO VI,

      bb) Kategorie B Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse EURO V,

      cc) Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO IV,

      dd) Kategorie D Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO III,

      ee) Kategorie E Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO II,

      ff) Kategorie F Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO I sowie Fahrzeuge, die keiner EURO-Schadstoffklasse oder EEV Klasse angehören,

gg) Kategorie G — Umweltfreundlichere Fahrzeuge als Kategorie A (inklusive emissionsfreie Fahrzeuge ab dem 1. Januar 2026).

3. Mautteilsatz für die verursachten Lärmbelastungskosten je Kilometer differenziert nach technisch zulässiger Gesamtmasse und Achsanzahl für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Euro:

7,5 bis < 12 t	12 bis 18 t	> 18 t mit bis zu 3 Achsen	> 18 t mit 4 Achsen oder mehr
0,016	0,016	0,016	0,012

4. Mautteilsatz für Kosten für verkehrsbedingte Kohlenstoffdioxid-Emissionen je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 4

a) für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen differenziert nach Kohlenstoffdioxid-Emissionsklasse, Schadstoffklasse, technisch zulässiger Gesamtmasse und Achsanzahl in Euro:

Kohlenstoffdioxid-Emissionsklasse		7,5 bis < 12 t	12 bis 18 t	> 18 t mit bis zu 3 Achsen	> 18 t mit 4 Achsen	> 18 t mit 5 oder mehr Achsen
1	EURO I und schlechter	0,080	0,104	0,158	0,158	0,162
	EURO II EURO III	0,080	0,104	0,138	0,138	0,162
	EURO IV EURO V EEV Klasse 1	0,080	0,100	0,134	0,134	0,160
	EURO VI	0,080	0,100	0,124	0,134	0,158
2		0,076	0,096	0,118	0,128	0,150
3		0,072	0,090	0,111	0,120	0,142
4		0,040	0,050	0,063	0,068	0,079
5		0	0	0	0	0

b) Die Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kohlenstoffdioxid-Emissionsklassen erfolgt nach Artikel 7ga Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28, 30, 34 bis 38 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022. Im Sinne des Artikels 7ga Absatz 2 Satz 2 wird die Einstufung eines Fahrzeugs der Kohlenstoffdioxid-Emissionsklassen 2 und 3 sechs Jahre nach seiner Erstzulassung auf Basis der zum Überprüfungszeitpunkt geltenden Grenzwerte neu ermittelt. Die gegebenenfalls neu ermittelte Kohlenstoffdioxid-Emissionsklasse wird spätestens nach sechs Jahren und einem Tag nach dem Tag der Erstzulassung des betroffenen Fahrzeugs wirksam.

Fußnoten

Anlage 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

Anlage 2 (zu § 14 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 2551)

Mautsätze im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum Ablauf des 31. August 2007

1. Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

   a) 0,09 Euro in der Kategorie A,

   b) 0,11 Euro in der Kategorie B,

   c) 0,13 Euro in der Kategorie C.

2. Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen

   a) 0,10 Euro in der Kategorie A,

   b) 0,12 Euro in der Kategorie B,

   c) 0,14 Euro in der Kategorie C.

3. Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 werden den in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zugeordnet:

   a) im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum Ablauf des 30. September 2006

Kategorie A	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 4, S 5 und der EEV Klasse 1,
Kategorie B	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 3 und S 2,
Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören;

   b) im Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis zum Ablauf des 31. August 2007

Kategorie A	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 5 und der EEV Klasse 1,
Kategorie B	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 4 und 3,
Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

Fußnoten

Anlage 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G c. 23.7.2013 I 2550 mWv 27.7.2013

Anlage 3 (zu § 14 Absatz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 2552)

Mautsätze im Zeitraum vom 1. September 2007 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008

1. Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

   a) 0,10 Euro in der Kategorie A,

   b) 0,12 Euro in der Kategorie B,

   c) 0,145 Euro in der Kategorie C.

2. Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen

   a) 0,11 Euro in der Kategorie A,

   b) 0,13 Euro in der Kategorie B,

   c) 0,155 Euro in der Kategorie C.

3. Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 werden den in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zugeordnet:

Kategorie A	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 5 und der EEV Klasse 1,
Kategorie B	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 4 und 3,
Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

Fußnoten

Anlage 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 23.7.2014 I 2550 mWv 27.7.2013

Anlage 4 (zu § 14 Absatz 3)
Mautsätze im Zeitraum vom 1. Januar 2009
bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 1383)
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

1. Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

   a) 0,141 Euro in der Kategorie A,

   b) 0,169 Euro in der Kategorie B,

   c) 0,190 Euro in der Kategorie C,

   d) 0,274 Euro in der Kategorie D.

2. Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen

   a) 0,155 Euro in der Kategorie A,

   b) 0,183 Euro in der Kategorie B,

   c) 0,204 Euro in der Kategorie C,

   d) 0,288 Euro in der Kategorie D.

3. Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 werden den in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zugeordnet:

Kategorie A	Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,

Kategorie B	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
Kategorie D	Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

Fußnoten

Anlage 4: Frühere Anlage 1 jetzt Anlage 4 gem. Art. 1 Nr. 5 V v. 23.12.1014 I 2473 mWv 1.1.2015
Anlage 4 Bezeichnung und Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 23.12.1014 I 2473 mWv 1.1.2015

Anlage 5 (zu § 14 Absatz 4)
Mautsätze im Zeitraum vom 1. Januar 2015
bis zum Ablauf des 30. September 2015

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 2473 - 2474)

1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1: mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen

   a) mit bis zu drei Achsen 0,125 Euro,

   b) mit vier oder mehr Achsen 0,131 Euro.

2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2:

   a) mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen unbeschadet der Zahl der Achsen und der benutzten Straßen

      aa) 0,000 Euro in der Kategorie A,

      bb) 0,021 Euro in der Kategorie B,

      cc) 0,032 Euro in der Kategorie C,

      dd) 0,063 Euro in der Kategorie D,

      ee) 0,073 Euro in der Kategorie E,

      ff) 0,083 Euro in der Kategorie F.

   b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

      aa) Kategorie A — Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,

      bb) Kategorie B — Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,

      cc) Kategorie C — Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

dd) Kategorie D — Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

ee) Kategorie E — Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,

ff) Kategorie F — Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

Fußnoten

Anlage 5: Frühere Anlage 1a jetzt Anlage 5 gem. Art. 1 Nr. 13 und Überschrift idF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017

Anlage 6 (zu § 14 Absatz 5) Mautsätze im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 923)

1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1: mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen:

   a) mit zwei Achsen 0,081 Euro,

   b) mit drei Achsen 0,113 Euro,

   c) mit vier Achsen 0,117 Euro,

   d) mit fünf oder mehr Achsen 0,135 Euro.

2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2:

   a) mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen unbeschadet der Zahl der Achsen und der benutzten Straßen:

      aa) 0,000 Euro in der Kategorie A,

      bb) 0,021 Euro in der Kategorie B,

      cc) 0,032 Euro in der Kategorie C,

      dd) 0,063 Euro in der Kategorie D,

      ee) 0,073 Euro in der Kategorie E,

      ff) 0,083 Euro in der Kategorie F.

   b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

      aa) Kategorie A — Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,

      bb) Kategorie B — Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,

      cc) Kategorie C — Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

dd)	Kategorie D	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
ee)	Kategorie E	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,
ff)	Kategorie F	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden der Kategorie A zugeordnet, wenn sie über eine Kennzeichnung im Sinne des § 4 des Elektromobilitätsgesetzes verfügen.

Fußnoten

Anlage 6 (früher Anlage 1): Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 20.6.2015 I 922 mWv 1.7.2015; frühere Anlage 1 jetzt Anlage 6 gem. Art. 1 Nr. 10 G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019
Anlage 6 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019
Anlage 6 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 (früher Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2): Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 27.3.2017 I 564 mWv 31.3.2017; jetzt Anlage 6 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 10 G v. 4.12.2018 I 2251 mWv 1.1.2019

Anlage 7 (zu § 14 Absatz 6)
Mautsätze im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ablauf des 27. Oktober 2020

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 1611 - 1612)

1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1: mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen:

   a) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 bis unter 12 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,08 Euro,

   b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen bis 18 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,115 Euro,

   c) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie bis zu drei Achsen 0,16 Euro,

   d) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen 0,174 Euro.

2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2:

   a) mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen unbeschadet der Zahl der Achsen, des zulässigen Gesamtgewichts und der benutzten Straßen:

      aa) 0,011 Euro in der Kategorie A,

      bb) 0,022 Euro in der Kategorie B,

      cc) 0,032 Euro in der Kategorie C,

      dd) 0,064 Euro in der Kategorie D,

      ee) 0,074 Euro in der Kategorie E,

      ff) 0,085 Euro in der Kategorie F.

b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien aufgrund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

aa)	Kategorie A	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,
bb)	Kategorie B	Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,
cc)	Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
dd)	Kategorie D	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
ee)	Kategorie E	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,
ff)	Kategorie F	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

3. Mautteilsatz für die verursachten Lärmbelastungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3: 0,002 Euro.

Fußnoten

Anlage 7 u. 8: Eingef. durch Art. 2 Nr. 13 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021

Anlage 8 (zu § 14 Absatz 7)
Mautsätze im Zeitraum vom 28. Oktober 2020 bis zum Ablauf des 30. September 2021

Fundstelle: BGBl. I 2021, 1612)

1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1: mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen:

   a) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 bis unter 12 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,065 Euro,

   b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen bis 18 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,112 Euro,

   c) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie bis zu drei Achsen 0,155 Euro,

   d) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen 0,169 Euro.

2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2:

   a) mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen unbeschadet der Zahl der Achsen, des zulässigen Gesamtgewichts und der benutzten Straßen:

      aa) 0,011 Euro in der Kategorie A,

      bb) 0,022 Euro in der Kategorie B,

      cc) 0,032 Euro in der Kategorie C,

dd) 0,064 Euro in der Kategorie D,

ee) 0,074 Euro in der Kategorie E,

ff) 0,085 Euro in der Kategorie F.

b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien aufgrund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

aa)	Kategorie A	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,
bb)	Kategorie B	Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,
cc)	Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
dd)	Kategorie D	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
ee)	Kategorie E	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,
ff)	Kategorie F	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

3. Mautteilsatz für die verursachten Lärmbelastungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3: 0,002 Euro.

Fußnoten

Anlage 7 u. 8: Eingef. durch Art. 2 Nr. 13 G v. 8.6.2021 I 1603 mWv 1.10.2021

Anlage 9 (zu § 14 Absatz 8) Mautsätze im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 2238)

1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen

   a) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 bis unter 12 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,065 Euro,

   b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen bis 18 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,112 Euro,

   c) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie bis zu drei Achsen 0,155 Euro,

   d) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen 0,169 Euro.

2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2:

a) für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen unbeschadet der Zahl der Achsen, des zulässigen Gesamtgewichts und der benutzten Straßen

aa) 0,012 Euro in der Kategorie A,

bb) 0,023 Euro in der Kategorie B,

cc) 0,034 Euro in der Kategorie C,

dd) 0,067 Euro in der Kategorie D,

ee) 0,078 Euro in der Kategorie E,

ff) 0,089 Euro in der Kategorie F;

b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

aa)	Kategorie A	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,
bb)	Kategorie B	Fahrzeuge der EEV-Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,
cc)	Kategorie C	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
dd)	Kategorie D	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
ee)	Kategorie E	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,
ff)	Kategorie F	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

3. Mautteilsatz für die verursachten Lärmbelastungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3: 0,002 Euro.

Fußnoten

Anlage 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 8.12.2022 mWv 1.1.2023

Anlage 10 (zu § 14 Absatz 9) Mautsätze im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. November 2023

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 315, S. 6 – 7)

1. Mautteilsatz für die Infrastrukturkosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen

   a) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen bis unter 12 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,067 Euro,

   b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen bis 18 Tonnen unabhängig von der Anzahl der Achsen 0,109 Euro,

   c) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie bis zu drei Achsen 0,143 Euro,

   d) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen sowie vier oder mehr Achsen 0,155 Euro.

2. Mautteilsatz für die verursachten Luftverschmutzungskosten je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 2

   a) für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen differenziert nach zulässigem Gesamtgewicht und Achsanzahl in Euro:

Kategorie	7,5 bis < 12 t	12 bis 18 t	> 18 t mit bis zu 3 Achsen	> 18 t mit 4 Achsen oder mehr
A	0,015	0,015	0,022	0,023
B	0,043	0,052	0,062	0,062
C	0,059	0,063	0,080	0,087
D	0,088	0,101	0,134	0,149
E	0,113	0,121	0,164	0,182
F	0,114	0,123	0,169	0,187

   b) Zuordnung der Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 zu den in Buchstabe a aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

   aa) Kategorie A Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 6,

   bb) Kategorie B Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,

   cc) Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

   dd) Kategorie D Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,

   ee) Kategorie E Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2,

ff)

Kategorie F	Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

3. Mautteilsatz für die verursachten Lärmbelastungskosten differenziert nach zulässigem Gesamtgewicht und Achsanzahl je Kilometer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Euro

7,5 bis < 12 t	12 bis 18 t	> 18 t mit bis zu 3 Achsen	> 18 t mit 4 Achsen oder mehr
0,016	0,016	0,016	0,012

Fußnoten

Anlage 10: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 G v. 21.11.2023 I Nr. 315 mWv 1.12.2023

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH